

Legen Sie Ihren ausgefüllten und unterschriebenen Antrag der Schule zur Bestätigung des Schulbesuchs sowie der voraussichtlichen Unterrichtszeiten vor. Im Anschluss übersenden Sie den unterschriebenen Antrag einschließlich aller notwendigen Unterlagen an die genannte Anschrift oder per E-Mail.

Was müssen Sie bei Veränderung des Beförderungsbedarfs beachten?

- ▶ Umzug und/oder Schulwechsel sind dem Landkreis frühestmöglich schriftlich mitzuteilen. Dabei übersenden Sie bitte die neue Meldeanschrift beziehungsweise die neue Schuladresse ebenso wie die Schulbestätigung und die voraussichtlichen Unterrichtszeiten.
- ▶ Ändern sich die gesundheitlichen Rahmenbedingungen für die Beförderung oder für ein benötigtes Hilfsmittel, teilen Sie dies dem Landkreis bitte umgehend schriftlich mit.

Ihre Fragen und Notizen:

Haben Sie weiteren Beratungsbedarf? Bitte kontaktieren Sie uns:

Postanschrift:
Landkreis Oberhavel
Fachbereich Schulangelegenheiten
Fachdienst Bildungsplanung
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Besucheranschrift:
Bernauer Straße 57/59
16515 Oranienburg

Telefon:
03301 601-5686 (Frau Hopf)
03301 601-5658 (Frau Krüger)

E-Mail:
schuelerspezialbefoerderung@oberhavel.de

Sprechzeiten:
Dienstag:
09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:
09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Schülerspezialbeförderung des Landkreises Oberhavel

Mit diesem Informationsblatt erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Schülerspezialbeförderung sowie darüber, wie die Beförderung erfolgen kann.

Rechtsgrundlagen der Schülerspezialbeförderung

Die „Satzung zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Schülerspezialverkehr für den Landkreis Oberhavel vom 15.05.2023 (Satzung)“ regelt die Anspruchsberechtigung auf Beförderung. Diese finden Sie unter: www.oberhavel.de/Satzung-Schuelerspezialverkehr oder über diesen QR-Code:



Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind Schulkinder, die ihren Schulweg aufgrund dauerhafter körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung nicht selbst bewältigen können oder für die zwischen ihrer Wohnung und der nächstreichbaren Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und der besuchten Schule keine zumutbare Verbindung angeboten wird.

Wann ist eine Unzumutbarkeit gegeben?

Diese liegt vor, wenn

- ▶ aufgrund einer ärztlichen Stellungnahme wegen einer dauerhaften körperlichen

und/oder geistigen Behinderung eine Beförderung des Schulkindes mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist oder

- ▶ aufgrund eines Schwerbehindertenausweises die dauerhafte körperliche und/oder geistige Behinderung nachgewiesen wird oder
- ▶ in einem Förderausschussverfahren die Benutzung des ÖPNV als nicht zumutbar festgestellt wurde oder
- ▶ in Einzelfällen durch die Beauftragung eines amtsärztlichen Gutachtens der Nachweis der Unzumutbarkeit der Beförderung mit dem ÖPNV erbracht wird.

Möglichkeiten der Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, folgende Anträge zu stellen:

- ▶ **Antrag auf Wegstreckenentschädigung**
Die Beförderung des Schulkindes erfolgt durch die personensorgeberechtigten Personen oder eine von ihr bevollmächtigte Person eigenständig. Der Landkreis prüft und erstattet anhand Ihres eingereichten Abrechnungsformulars die notwendigen Fahrtkosten und gewährt eine Wegstreckenentschädigung. Eine Wegstreckenentschädigung ist auch für nur eine Hin- oder Rücktour möglich. Bei Bewilligung einer beantragten Wegstreckenentschädigung werden die anerkannten Fahrkilometer festgelegt und die Abrechnungsmodalitäten mitgeteilt.



► Antrag auf eine Schülerspezialbeförderung

Ist die eigenständige Beförderung des Schulkindes nicht oder nur teilweise (Hin- oder Rücktour) möglich, so kann die Beförderung durch ein vom Landkreis beauftragtes Beförderungsunternehmen geprüft werden. Bei einer Bewilligung werden Sie über den Beginn der Beförderung und über das vom Landkreis beauftragte Beförderungsunternehmen informiert. Dieses wird Sie rechtzeitig kontaktieren und Ihnen den Abholpunkt und die Abholzeit mitteilen.

Wie sieht Schülerspezialbeförderung aus?

Bei der Schülerspezialbeförderung werden die Schulkinder durch ein vom Landkreis ausschließlich zu diesem Zweck beauftragtes und vertraglich gebundenes Beförderungsunternehmen in der Regel von der Wohnung bis zur Schule und zurück befördert. In Ausnahmefällen kann entsprechend des Antrags auch nur eine Hin- oder Rücktour durch das Unternehmen übernommen werden.

Die Schülerspezialbeförderung erfolgt grundsätzlich als Sammelbeförderung. Es besteht kein Anspruch auf:

- Einzelbeförderung oder
- Anpassung von Abfahrts- und Ankunftszeiten an familiäre Bedürfnisse

Die vom Landkreis beauftragten Beförderungsunternehmen legen in Abstimmung mit dem Landkreis die konkreten Abfahrts- und Ankunftszeiten fest. Gleiches gilt für die Festlegung von gegebenenfalls verkehrstechnisch bedingten Abholpunkten. Die zu befördernde Schülerin oder der zu befördernde Schüler ist somit von der Wohnungstür bis zum Beförderungsfahrzeug am Abholpunkt vom Personen-

sorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person zu begleiten und dort nach der Rückfahrt auch wieder in Empfang zu nehmen. Es besteht **kein Anspruch** auf eine Abholung an der Wohnungstür.

Was bedeutet Sammelbeförderung?

In der Regel werden 6 bis 9 Schulkinder gemeinsam befördert. Grundsätzlich versucht das Unternehmen, dabei die Fahrzeiten der Schulkinder so gering wie möglich zu halten.

Wann handelt es sich um ein so genanntes „Schlüsselkind“?

So genannte „Schlüsselkinder“ sind Schulkinder, die vom Personensorgeberechtigten die Wohnungsschlüssel ausgehändigt bekommen. Sie gelangen morgens **ohne Begleitung** zum Abholpunkt beziehungsweise nach der Schule vom festgelegten Ankunftspunkt **unbegleitet** nach Hause. Weder der Hinweg zum Fahrzeug noch der Rückweg vom Fahrzeug nach Hause liegt im Verantwortungsbereich des Beförderungsunternehmens oder des Landkreises.

Wie sollte sich Ihr Kind vor und während der Fahrt verhalten?

Ihr Kind ist gehalten, sich vor und während der Fahrt angemessen zu verhalten. Es darf sich und andere Personen nicht gefährden oder gar verletzen. Ferner muss es emotional in der Lage sein, mit Dritten und ohne Bezugsperson befördert zu werden und den Anweisungen des Beförderungspersonals folgen zu können. Das Beförderungspersonal hat während der Fahrt über alle zu befördernden Schulkinder die Aufsichtspflicht.

Sollte es aufgrund des Verhaltens Ihres Kindes zu einer Störung oder gar Gefährdung kom-

men, kann das Beförderungsunternehmen die Beförderung Ihres Kindes bis zur Klärung aussetzen. Bei einem Ausschluss von der Beförderung haben Sie **eigenverantwortlich** dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind zur Schule und zurück gelangt. Die Erstattung Ihrer Mehraufwendungen ist ausgeschlossen.

Was müssen Sie bei einer Verhinderung Ihres Kindes beachten?

Ist Ihr Kind erkrankt oder aus anderen Gründen verhindert, ist dies dem Beförderungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Beförderung für den angezeigten Zeitraum entfällt.

Was ist im Rahmen der Schülerspezialbeförderung noch zu beachten?

- Eine Beförderung **vom oder zum Hort** ist nach § 4 Absatz 8 der Satzung **ausgeschlossen**.
- Sollte Ihr Kind einen Spezialsitz, individuelle Hilfsmittel oder eine zusätzliche Befestigung im Fahrzeug benötigen, so sind diese von Ihnen zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.
- Das Beförderungsunternehmen hat sich an die gesetzlichen Arbeitsschutzvorgaben zu halten, dazu gehören zum Beispiel Einschränkungen für das Heben (Umsetzen). Daher kann Ihr Kind nicht durch das Personal des Unternehmens ins oder aus dem Fahrzeug gehoben werden.
- Bei Unterrichtsausfall oder vorübergehenden Abweichungen vom regulären Stundenplan erfolgt **keine Anpassung** der festgelegten Beförderungszeiten.

- Trotz einer sorgfältigen Planung des Beförderungsunternehmens kann es vorkommen, dass die Hin- oder Rücktour zum Beispiel in Folge einer ungünstigen Verkehrssituation (Stau, Unfall oder ähnliches) verspätet erfolgt oder ausfällt. In derartigen Ausnahmefällen ist die pünktliche Beförderung zum Unterrichtsbeginn oder die Abholung nach Unterrichtsende durch die Personensorgeberechtigten sicherzustellen

Was ist ein Förderausschussverfahren?

Ein Förderausschussverfahren ist eine Beratung zum sonderpädagogischem Förderbedarf, auf dessen Ergebnis das Staatliche Schulamt Neuruppin eine Bildungsempfehlung ausspricht. Ein Vertreter des Fachdienstes Bildungsplanung kann an den Förderausschusssitzungen teilnehmen und zur Rechtsauslegung der Satzung und zur Zumutbarkeit einer täglichen Schülerspezialbeförderung beraten. Sollten Sie die Teilnahme wünschen, teilen Sie dies bitte **rechtzeitig** vor der Sitzung des Förderausschusses mit (Kontakt siehe unten). Wenn der Förderausschuss eine Schülerbeförderung empfiehlt, erhalten Sie einen Zuweisungsbescheid des Staatlichen Schulamtes Neuruppin. Sollten Sie eine Schülerspezialbeförderung benötigen, stellen Sie bitte umgehend den entsprechenden Antrag beim Landkreis.

Antragstellung

Bitte verwenden Sie das Antragsformular. Sie finden dieses unter: www.oberhavel.de/Antrag-Schuelerspezialverkehr oder nutzen Sie diesen QR-Code:

